

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 2125

Rechtsanwalt Dr. Lambert Köhling, LL.M., und
Dominik Adler, Berlin

Der neue europäische Regulierungsrahmen für OTC-
Derivate

- Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenpar-
teien und Transaktionsregister -
- Teil I -

Seite 2134

Priv.-Doz. Dr. Joerg Brammsen, Bayreuth

Marktmanipulation (§ 38 Abs. 2 WpHG) „über die
Bande“ - Das perfekte „Delikt“?

Seite 2144

BGH, 11.10.2012

Zur Insolvenzfestigkeit der Zweitabtretung einer Forde-
rung, die bereits einem Sicherungsnehmer übertragen
war

Seite 2146

BGH, 11.9.2012

Zur Fortsetzung eines entgegen § 7 Abs. 1 KapMuG
ausgesetzten Rechtsstreits, wenn die Parteien gegen
den Aussetzungsbeschluss kein Rechtsmittel eingelegt
haben

Seite 2147

BGH, 18.9.2012

Zu den Anforderungen an die Prospektgestaltung,
wenn sich der Emittent von Wertpapieren ausdrücklich
auch an das unkundige und börsenunerfahrene Publi-
kum wendet; zum Begriff des Prospektveranlassers

Seite 2154

EuGH, 12.7.2012

Zur Auslegung der Art. 49 und 54 AEUV im Rahmen ei-
nes Rechtsstreits über die grenzüberschreitende Um-
wandlung einer Gesellschaft italienischen Rechts in ei-
ne Gesellschaft ungarischen Rechts

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Rechtsanwalt Dr. Lambert Köhling, LL.M., und Dominik Adler, Berlin Der neue europäische Regulierungsrahmen für OTC-Derivate - Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister - - Teil I -	2125
Priv.-Doz. Dr. Joerg Brammsen, Bayreuth Marktmanipulation (§ 38 Abs. 2 WpHG) „über die Bande“ – Das perfekte „Delikt“?	2134

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof	13.9.2012	Kein Ersatz nach § 945 ZPO für Schäden, die durch die Vollziehung unrichtiger Steuerbescheide entstanden sind	2143
Bundesgerichtshof	11.10.2012	Zur Insolvenzfestigkeit der Zweitabtretung einer Forderung, die bereits einem Sicherungsnehmer übertragen war	2144
Bundesgerichtshof	11.9.2012	Zur Fortsetzung eines entgegen § 7 Abs. 1 KapMuG ausgesetzten Rechtsstreits, wenn die Parteien gegen den Aussetzungsbeschluss kein Rechtsmittel eingelegt haben	2146
Bundesgerichtshof	18.9.2012	Zu den Anforderungen an die Prospektgestaltung, wenn sich der Emittent von Wertpapieren ausdrücklich auch an das unkundige und börsenunerfahrene Publikum wendet; zum Begriff des Prospektveranlassers	2147

Gesellschaftsrecht

EuGH	12.7.2012	Zur Auslegung der Art. 49 und 54 AEUV im Rahmen eines Rechtsstreits über die grenzüberschreitende Umwandlung einer Gesellschaft italienischen Rechts in eine Gesellschaft ungarischen Rechts	2154
------	-----------	--	------

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	4.10.2012	Zu den Voraussetzungen der Erstattungsfähigkeit der Kosten einer Avalbürgschaft, die der Gläubiger beibringt, um die Zwangsvollstreckung aus einem vorläufig vollstreckbaren Urteil zu ermöglichen	2159
Bundesgerichtshof	27.9.2012	Beschwerdebefugnis des Insolvenzverwalters zur Abwehr unberechtigter Vergütungsforderungen anderer in demselben Verfahren tätig gewordener Insolvenzverwalter	2160
Bundesgerichtshof	11.10.2012	Zum Versagungsantrag eines absonderungsberechtigten Gläubigers, dessen Forderung für den Ausfall zur Tabelle festgestellt ist, wenn über die Restschuldbefreiung bereits vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens zu entscheiden ist	2161

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	28.9.2011	Zur Frage, ob der Eigentümer einer Liegenschaft, die im allgemeinen Sprachgebrauch mit dem bürgerlichen Namen einer Familie bezeichnet wird, diese Bezeichnung ungeachtet der Zustimmung der Namensträger für die Liegenschaft verwenden darf	2162
Bundesgerichtshof	9.3.2012	Zur Rechtmäßigkeit eines von einem Hotelbetreiber ausgesprochenen Hausverbots	2168
Bundesgerichtshof	26.7.2012	Zur Unbeachtlichkeit einer nach der drucktechnischen Gestaltung des Antragsformulars unauffällig in das Gesamtbild eingefügten Entgeltklausel	2171

Das WM-Inhaltsverzeichnis immer schon freitags?

WM
WERTPAPIER
MITTEILUNGEN

**Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht**

Melden Sie sich für unseren
NEWSLETTER an!

www.wmrecht.de/newsletter



Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 86,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,69) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2012 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV